



Hochlastzeitfenster 2019 gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Lesart:

Bei den Zeiten ist der Beginn und das Ende des entsprechenden Zeitintervalls angegeben.
Beispiel: 17:00 - 19:15 bedeutet von 17:00:00 bis 19:14:59

Jahreszeiten:	
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28./29.02

Netz- / Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Netzebene 5 - MS																															
bis																															
von																															
		53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	
Frühling	18:30 - 19:15																														
Sommer																															
Herbst																															
Winter	13:00 - 13:45; 18:00 - 19:15																														

Definition:

Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden an Werktagen mit Ausnahme der Samstags-, der Brückentage 31. Mai 2019, 04. Oktober 2019 und 1. November 2019 sowie den Werktagen zwischen 24. Dezember 2019 und 31. Dezember 2019 angewandt. Feiertage sind die in dem jeweiligen Bundesland gesetzlichen Feiertage.

Umspannebene 6 - MS/NS																															
bis																															
von																															
		53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	
Frühling																															
Sommer																															
Herbst																															
Winter	18:15 - 20:00																														

Hinweis:

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert.

Darüber hinaus hatte sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Am 14.09.2016 wurde durch die Bundesnetzagentur ein Verfahren zur Änderung der Festlegung BK4-13-739 zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingeleitet. Gegenstand des unter dem Aktenzeichen BK4-13-739A01 geführten Verfahrens war eine Änderung der in Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu beachtenden Schwellenwerte.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung aller im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und den zur Zeit noch nicht abschätzbaren Auswirkungen anhängiger Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren, die sich auch auf die Netzentgeltssystematik auswirken könnten, wurde die endgültige Beschlussfassung BK4-13-739A01 vorerst zurückgestellt. Die Beschlusskammer behält sich jedoch vor, dass Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

Netzebene 7 - NS																															
bis																															
von																															
		53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	
Frühling																															
Sommer																															
Herbst																															
Winter	18:15 - 20:00																														

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die NordNetz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die NordNetz GmbH hat nach den Vorgaben der Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 19 Abs. 2 StromNEV der BNetzA (BK4-13-739) die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten je Netzanschlussebene ermittelt.

Auf Basis dieser Hochlastzeitfenster bietet die NordNetz GmbH Letztverbrauchern, deren voraussichtliche Höchstlastabsenkung innerhalb der Hochlastzeitfenster die Erheblichkeitsschwelle erreicht und die zu erwartende Entgeltreduktion mindestens 500,- Euro/a beträgt, individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV an.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt seit 2014 der Anzeigepflicht des Letztverbrauchers gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde, und erlangt erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang der relevanten Unterlagen bei